ueite 200

Muzeigen:

Die einipalitige Rolonelgeile toftet für Dresden und Bororte 25 Pf. für auswärts 30 Pf., für das Ausland 40 Pf. Tabellenian 40 Pf. Tie aweitpalitige Reftamegeile für Dresden und Umgebung 1 Mt., für auswärts 1,50 Mt. Bei Blederbolungen und Iabresumfägen Andat nach Larif. Chiffres gebühren 20 Bf. Inferate von ausmarte merben nur gegen gebildren au Pf. Iniciale von auswaris werden nur gegen glorausbezahlung aulgenommen. Gur das Ericheinen an bestimmten Tagen und Platen wird nicht garantiert Telephonische Aufgabe von Julergien unguläfig. Unire Dresdner und auswärigen Annabmefteffen, fowie familide Annoncen. Egochitionen im In. und Mustand nehmen Interate au Criginalpreifen unb .rabaten an

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Verbreitung in Sachsen.

Rebattion und Saubtgeschäftsftelle Ferbinanbftrage 4. Rernfprecher: Redaftion Rr. 8897, Expedition Rr. 4571, Berlag Rr 542.

In Dresben und Bororien monatich 60 Bf., pro Duartai 1,80 Mt fret Daus, burch unfre Brouing-Bilialen mona:lich 65 Bf., pro Quartal 1,95 Mf fret Daus Mit der Reitage Alluftrierte Reueste" oder mit der Beilage "Tresduet Allegende Blätter" ie 15 Bt. pro Monat mehr. Bostbebug in Deutschland und den deutschen Kolonien:

Musg. A mit "Bfluftt. Reuefte" monatt. 84 Bf., pro Quart. 252 Mf. B ohne Buftt, Beilage 69 3n Cefterreid-Ungarn:

Musg. A mit "Bluftt. Reuefte" monatt. 1.60 Rt., pro Quart. 4.79 St. Busa. B ohne Bluftt. Beilage 1.42 . Rach bem Austande ber Rrengb. pr. Boche ! Mt. Emg. Rumm. 10 Bf.

Seite 4.

Aus dem Gerichtsfaal. Prozeß Rarl Mab.

Mus Charlottenburg wird uns gemeldet: 3n dem Privatbeleidigungsprozen des weit über Deutichlands Grengen binaus befannten Schriftftellers Rarl Man gegen den Schriftiteller Rudolf Lebius wegen Beleibigung (Lebius hatte in einem Brief Rarl May einen geborenen Berbrecher genannt) wurde ber Brivatbeflagte Lebinsfreigefprochen. Das Bericht hat auf Grund des Borlebens bes Brivatflagers die Tatfache ber Beleidigung als mahr unterftellt. Das Bericht hat ferner als mahr unterftellt, daß der Brivattläger mit vier Jahren und einem Monat Buchthaus wegen gemeinen Betrugs und Diebstahls, ferner zu vier Jahren Buchthaus wegen Diebstable und Betruge unter erichwerenden Umftan-ben, galidung uim. vorbestraft ift. Gerner ift feltgeftellt worden, daß Dan das Leben eines Rauberhauptmanns in ben bohmifden Balbern geführt und hauptmanns in den bohmischen Wäldern geführt und ichon in seiner Jugend als Seminarist und dann als Tehrer ein gemeiner Dieb geweien ist. Man mußte alles dies augeben, auch frühere Gefängniskrasen. Er hat tatfächlich im Beginn der siedziger Jahre gang Sachsen und Böhmen in Bewegung gesett durch Räubertaten, die teilweise kark romantisch sind. So hat er als Räuberhauptmann sich und seinen Adjutanten durch einen verfolgenden Militärfordon gesetzt indem er isch allsüssenzenzumärter nerfeldete rettet, indem er fich als Gefangenenwärter perfleibete und den Freund als gebundenen Berbrecher trans. portierte. - Das Gericht nahm auch als ermiefen an, daß Man als Schriftfteller gablreiche Blagiate began= gen habe. Die Roften des Berfahrens bat May au